

europäischen Mächte ernannt. Die Rechtsprechung erfolgt nicht nach Landesrecht, sondern auf Grundlage der codes mixtes.

**3. Die Zuständigkeit der gemischten Gerichte umfaßt<sup>7)</sup>:**

**a) Die Zivilgerichtsbarkeit**

**α) In allen Streitigkeiten zwischen Ägyptern und Nichtägyptern oder zwischen Nichtägyptern derselben Nation oder verschiedener Nationen, wenn eine in Ägypten belegene unbewegliche Sache oder ein Recht an einer solchen Sache den Gegenstand des Streites bildet;**

**β) In allen anderen Zivil- und Handelssachen, die zwischen Ägyptern und Nichtägyptern oder zwischen Nichtägyptern verschiedener Nationalität streitig sind, mit Ausnahme der Statusklagen;**

**γ) im Konkursverfahren, soweit dieses die Interessen von Angehörigen verschiedener Nationen berührt;**

**b) Die Strafgerichtsbarkeit dagegen nur:**

**α) über alle Polizeiübertretungen;**

**β) über alle Verbrechen und Vergehen, die gegen die gemischten Gerichte selbst und ihre Mitglieder oder zur Verhinderung der Vollstreckung der von ihnen gefällten Urteile begangen werden;**

**γ) über alle Verbrechen und Vergehen, die von den Mitgliedern der gemischten Gerichte in Ausübung ihres Amtes oder aus Anlaß derselben begangen werden;**

**δ) über einfachen und betrügerischen Bankbruch, sowie über die damit zusammenhängenden oder während eines Konkursverfahrens aufgedeckten Delikte (Erweiterung seit 1900).**

**4. Soweit die Zuständigkeit der gemischten Gerichte nicht eingreift, bleibt die der Konsuln, beziehungsweise der bisherigen Gerichte (mit Einschluß der geistlichen Gerichte für die Mohammedaner) bestehen.**

Die meisten Staaten haben sich außerdem ausdrücklich die Konsulargerichtsbarkeit vorbehalten:

**a) Über die Konsuln selbst, ihre Familienangehörigen, die in ihrem Dienst befindlichen Personen und die ihnen unterstellten Beamten, mit Einschluß der Familienangehörigen dieser Beamten, sowie über die Wohnungen dieser Personen, soweit sie nicht Handel oder Gewerbe treiben oder Liegenschaften besitzen (vgl. § 5 der deutschen Verordnung vom 29. Juni 1908, R. G. Bl. S. 469);**

**b) über die unter dem Schutz der christlichen Mächte stehenden Wohltätigkeitsanstalten, Schulen und religiösen Niederlassungen ohne Unterschied des Bekenntnisses (vgl. deutsche Verordnung vom 29. Juni 1908).**

Die Erweiterung der Strafgerichtsbarkeit der gemischten Gerichte im Jahre 1900 spiegelt sich entsprechend wider in der deutschen

<sup>7)</sup> Vgl. dazu die deutsche Verordnung vom 23. Dezember 1875 (R. G. Bl. S. 381), in welcher die zur Zuständigkeit der gemischten Gerichte gehörenden Streitsachen ganz genau aufgezählt sind. Ferner Verordnung vom 4. Februar 1904 (R. G. Bl. S. 61).